

# GEMEINDE **E**STERWEGEN

Landkreis Emsland

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Esterwegen, Postfach 11 51, 26893 Esterwegen



Esterwegen  
*Grüne Insel*

Rathaus, Poststraße 13

Fachbereich: 60 - Bauwesen

Auskunft erteilt: **Herr Lindemann**

**Frau Stindt**

☎ Zentrale: 05955 / 200-0

Durchwahl: 200-32 oder 41

Fax: 200-20

E-Mail: [bauleitplanung@nordhuemmling.de](mailto:bauleitplanung@nordhuemmling.de)

**Sprechzeiten:**

Montag-Dienstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr



## Bekanntmachung

Esterwegen, den 25.01.2024

### **Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“ mit textlichen Festsetzungen**

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlagen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ist die kontinuierliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Unter Berücksichtigung des seit vielen Jahren im Ortsteil „Lattensberg“ entwickelten Schwerpunktes für Gewerbeflächen und der dort noch vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten, wurde diese Fläche als sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“ liegt im Ortsteil „Lattensberg“ südlich des Ortskerns von Esterwegen und umfasst eine Größe von ca. 2,87 ha. Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“ mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Fachbereich 60 – Bauwesen, 1.OG, Zimmer 109, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“ mit textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

  
(C. Hüntelmann)

- Übersichtsplan -  
unmaßstäblich

